

Allgemeinverfügung

Am

02. Mai. 2021

wird aufgrund von Bombenentschärfungen jeweils von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den nachfolgend genannten Sperrkreis Folgendes angeordnet:

1. Um den Entschärfungspunkt wird ein Sperrkreis nach fachlicher Einschätzung des Munitionsbergungsdienstes M-V von 300 m (siehe Anlage) eingerichtet. Dieser ist zu den o. g. Zeitpunkten zu evakuieren. Das heißt, alle Personen haben den Sperrkreis bis 10:00 Uhr zu verlassen.
2. Von 10:00 bis 18:00 Uhr ist es jedermann verboten, sich im Sperrkreis aufzuhalten. Davon unbenommen ist die vorzeitige Aufhebung der Sperrverfügung durch den Bürgermeister bzw. Leiter des Krisenstabes nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen für den jeweiligen Tag.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 wird hiermit angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 bis 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02. Mai 2021 in Kraft.

Begründung

Zu 1. und 2.

Am 02. Mai 2021 sollen in Parchim in der „Regimentsvorstadt“ Bombenblindgänger-Verdachtspunkte (BVP) geöffnet und beseitigt werden. Da es dabei jederzeit zu Splitterwirkungen aufgrund der Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen können, hat der Munitionsbergungsdienst M-V einen 300 m Sicherheitsradius um die BVP angeordnet (siehe Anlage). In diesem Sicherheitsbereich dürfen sich zu den angegebenen Zeiten keine Personen aufhalten.

Der Bürgermeister der Stadt Parchim ist gemäß §§ 1, 3, 5 SOG M-V die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund der §§ 13, 16 SOG M-V tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch die Feuerwehr, Polizei und die Ordnungsbehörde der Stadt Parchim werden die getroffenen Anordnungen kontrolliert und die Durchsetzung sichergestellt. Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Zu 3. und 4.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Sprengung besteht die Gefahr, dass ungewollt Splitter durch die Luft fliegen. Der mit dem sofortigen Vollzug verfolgte Schutz von Leib und Leben überwiegt die Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung (Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Das Ende der Sprengung wird durch den Bürgermeister bzw. Leiter des Krisenstabes vor Ort bekanntgegeben und endet ohne besondere Bekanntgabe mit der angegebenen Uhrzeit.

Rechtsgrundlagen der Evakuierungsanordnung:

§§ 1, 13, 16 Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsgrundlage der Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsgrundlage des unmittelbaren Zwangs

§§ 87, 90 Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Parchim erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.


Unterschrift

Schmidt

Anlage 1: Karte Sperrkreis 1. Stadtrat

Anlage 2: Liste der bebauten Grundstücke (Postadressen)



Betroffene Straßen, Hausnummern

Straße	Hausnummer	
Ebelingstraße	25	
	26	
	27	
	27a	
	28	
	29	
	30	
	31	
	32	
	33	
	34	
	35	
	Südring	41
		42
43		
44		
45		
46		
47		
48		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
47		
48		
52		
53		
54		
55		
56		
57		
Rieblingstraße	5	
	7	
	9	

	16
Brunnenstraße	1 3 5 7 2a 2 4 6 8 10 12 14 16 18 20
Kleine Kemnadenstr.	1 3 3a 2
Putlitzer Straße	25 27 28 28a 32 33 34 35 35a 36 37 38 39 39a 39c 39d 39e
Dragonerstraße	1
Gneisenaustraße	2
Am Exerzierplatz	1